

**WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
FACHVERBAND TECHNISCHE BÜROS – INGENIEURBÜROS**



**HONORARRICHTLINIEN
FÜR LEISTUNGEN DER TECHNISCHEN BÜROS
INGENIEURBÜROS**

HRI

**LEISTUNGSBILD
TECHNISCHE AUSRÜSTUNG**

UNVERBINDLICHE VERBANDSEMPFEHLUNG GEMÄSS § 31 KARTELLGESETZ

AUFLAGE 2001

**HONORARRICHTLINIEN
FÜR LEISTUNGEN DER TECHNISCHEN BÜROS
INGENIEURBÜROS
HRI**

**LEISTUNGSBILD
TECHNISCHE AUSRÜSTUNG**

Die Honorarrichtlinien für Leistungen der Technischen Büros – Ingenieurbüros, Leistungsbild Technische Ausrüstung, richten sich an die Mitglieder des Fachverbandes Technische Büros – Ingenieurbüros in der Bundessektion Gewerbe und Handwerk der Wirtschaftskammer Österreich und sind eine unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 31 Kartellgesetz betreffend die darin enthaltenen Preise und Kalkulationsrichtlinien. Eintragung ins Kartellregister zu 25 Kt 140/97.

Der Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros behält sich eine Überprüfung der Honorarrichtlinien auf ihre Übereinstimmung mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen in angemessenen Abständen vor.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63. –
Für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63. –
Druck:

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	5
§ 2	Grundlagen des Honorars	5
§ 3	Objektliste für Anlagen der Technischen Ausrüstung	6
§ 4	Leistungsbild Technische Ausrüstung	8
§ 5	Honorartafeln für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung.....	15
§ 6	Objektüberwachung	17
§ 7	Verlängerte Objektüberwachung	17
§ 8	Leistungsphasen als Einzelleistung	17
§ 9	Umbauten und Modernisierung von Anlagen der Technischen Ausrüstung.....	17
§ 10	Instandhaltungen und Instandsetzungen	18
§ 11	Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen.....	18
§ 12	Mehrere Bewilligungsplanungen.....	18
§ 13	Zeitliche Trennung der Ausführung	18
§ 14	Zusammengesetzte Werke	19
§ 15	Mehrere Werke	19
§ 16	Varianten.....	19
§ 17	Änderungen.....	20
	Adressen.....	21

LEISTUNGEN BEI DER TECHNISCHEN AUSRÜSTUNG

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

Die technische Ausrüstung umfaßt Anlagen von Gebäuden und von Ingenieurbauwerken, Freianlagen und raumbildende Ausbauten auf dem Gebiet der

1. Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik,
2. Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumluftechnik,
3. Elektrotechnik,
4. Aufzug-, Förder- und Lagertechnik,
5. Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik,
6. Medizin- und Labortechnik.

§ 2 GRUNDLAGEN DES HONORARS

(1) Das Honorar für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung richtet sich nach den honorarwirksamen Herstellungskosten der Anlagen einer Anlagengruppe nach § 1, nach der Honorarzone, der die Anlagen gem. § 3 angehören, und nach der Honorartafel in § 5 (1) für die Planung und § 5 (2) für die Überwachungsleistungen.

(2) Sind Anlagen verschiedenen Honorarzonen zuzurechnen, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird jeweils für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugerechnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten honorarwirksamen Herstellungskosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugerechnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der honorarwirksamen Herstellungskosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten honorarwirksamen Herstellungskosten der Anlagengruppe zu ermitteln.

(3) Die honorarwirksamen Herstellungskosten für Grundleistungen (fallweise auch für Besondere Leistungen) sind sämtliche Kosten (ohne Umsatzsteuer) die zur Fertigstellung bzw. zur Betriebsbereitschaft der Anlagen aufzuwenden sind. Skontoabzüge mindern nicht die honorarwirksamen Herstellungskosten.

Nicht honorarwirksam sind:

- Grunderwerb
- Nebenkosten gemäß Art. 7 HRI, Allgemeiner Teil
- Honorarkosten
- Anschlußkosten, soweit diese nicht vom Ingenieurbüro geplant oder maßgeblich beeinflußt werden.

- (4) Die honorarwirksamen Herstellungskosten sind
1. für die Leistungsphasen 1 bis 6 des § 4 (1) nach der Angebotssumme des Bestbieters, solange diese nicht vorliegt nach der Kostenschätzung, solange diese nicht vorliegt nach der Kostenprognose,
 2. für die Leistungsphasen 7 bis 9 des § 4 (1) nach der Kostenfeststellung gemäß geprüfter Schlußrechnung, solange diese nicht vorliegt nach der Auftragssumme zu ermitteln.
- (5) Als honorarwirksame Herstellungskosten nach Absatz (3) und (4) gelten die ortsüblichen Preise, auch wenn der Auftraggeber
1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
 2. von ausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
 3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt,
 4. vorbeschaffte Stoffe oder Anlagenteile einbauen läßt oder diese technisch mitbearbeitet werden.
 5. Teile des bearbeiteten Leistungsumfanges nicht realisiert.
- (6) Vorhandene Anlagen und/oder Anlagenteile, die technisch mitverarbeitet werden, sind bei den honorarwirksamen Herstellungskosten angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 OBJEKTLISTE FÜR ANLAGEN DER TECHNISCHEN AUSRÜSTUNG

Nachstehende Anlagen werden den folgenden Honorarzonen zugerechnet:

(1) **Honorarzone I:**

1. Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit kurzen einfachen Rohrnetzen;
2. Heizungsanlagen mit direktbefeuelten Einzelgeräten und einfachen Gebäudeheizungsanlagen ohne besondere Anforderung an die Regelung, Lüftungsanlagen einfacher Art;
3. Blitzschutz- und Erdungsanlagen, einfache Niederspannungs- und Fernmeldeinstallationen (z. B. sozialer Wohnbau);
4. Abwurfanlagen für Abfall oder Wäsche, einfache Einzelaufzüge, Regalanlagen, soweit nicht in Honorarzone II oder III erwähnt;
5. chemische Reinigungsanlagen;
6. medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizintechnik und Feinmechanik/Optik jeweils für Arztpraxen der Allgemeinmedizin;

(2) **Honorarzone II:**

1. Gas-, Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit umfangreichen verzweigten Rohrnetzen, Hebeanlagen und Druckerhöhungsanlagen, manuelle Feuerlösch- und Brandschutzanlagen;
2. Gebäudeheizungsanlagen mit besonderen Anforderungen an die Regelung, Fernheiz- und Kältenetze mit Übergabestationen, Lüftungsanlagen mit Anforderungen an Geräuschstär-

ke, Zugfreiheit oder mit zusätzlicher Luftaufbereitung (außer geregelter Luftkühlung);

3. Kompaktstationen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, kleine Fernmeldeanlagen und -netze, z. B. kleine Wählanlagen nach Telekommunikationsordnung, Beleuchtungsanlagen nach der Wirkungsgrad-Berechnungsmethode, Blitzschutzanlagen;
4. Hebebühnen, flurgesteuerte Krananlagen, Verfah-, Einschub- und Umlaufregalanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige, Förderanlagen mit bis zu zwei Sende- und Empfangsstellen, schwierige Einzelaufzüge, einfache Aufzugsgruppen ohne besondere Anforderungen, technische Anlagen für Mittelbühnen;
5. Küchen und Wäschereien mittlerer Größe;
6. medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizinmechanik und Feinmechanik/Optik sowie Röntgen- und Nuklearanlagen mit kleinen Strahlendosen jeweils für Facharzt- oder Gruppenpraxen, Sanatorien, Altersheime und einfache Krankenhausfachabteilungen, Laboreinrichtungen, zum Beispiel für Schulen und Fotolabors.

(3) Honorarzone III:

1. Gaserzeugungsanlagen und Gasdruckreglerstationen einschließlich zugehöriger Rohrnetze, Anlagen zur Reinigung, Entgiftung und Neutralisation von Abwasser, Anlagen zur biologischen, chemischen und physikalischen Behandlung von Wasser; Wasser-, Abwasser- und sanitärtechnische Anlagen mit überdurchschnittlichen hygienischen Anforderungen; automatische Feuerlösch- und Brandschutzanlagen;
2. Dampfanlagen, Heißwasseranlagen, schwierige Heizungssysteme neuer Technologien, Wärmepumpenanlagen, Zentralen für Fernwärme und Fernkälte, Kühlanlagen, Lüftungsanlagen mit geregelter Luftkühlung und Klimaanlage, Kältetechnische Anlagen.
3. Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Niederspannungsschaltanlagen, Eigenstromerzeugungs- und Umformeranlagen, Niederspannungsleitungs- und Verteilungsanlagen mit Kurzschlußberechnungen, Beleuchtungsanlagen nach der Punkt für Punkt-Berechnungsmethode, große Fernmeldeanlagen und -netze; sicherheitstechnische Anlagen, elektroakustische und audiovisuelle Anlagen, Theater und Videotechnik
4. Aufzugsgruppen mit besonderen Anforderungen, gesteuerte Förderanlagen mit mehr als zwei Sende- und Empfangsstellen, Regalbedienungsgeräte mit zugehörigen Regalanlagen, zentrale Entsorgungsanlagen für Wäsche, Abfall oder Staub, technische Anlagen für Großbühnen, höhenverstellbare Zwischenböden und Wellenerzeugungsanlagen in Schwimmbecken, automatisch betriebene Sonnenschutzanlagen;
5. Großküchen und Großwäschereien;
6. medizinische und labortechnische Anlagen für große Krankenhäuser mit ausgeprägten Untersuchungs- und Behandlungsräumen sowie für Kliniken und Institute mit Lehr- und Forschungsaufgaben, Klimakammern und Anlagen für Klimakammern, Sondertemperaturräume und Reinräume, Vakuumanlagen, Medienver- und -entsorgungsanlagen, chemische und physikalische Einrichtungen für Großbetriebe, Forschung und Entwicklung, Fertigung, Klinik und Lehre.
7. Solaranlagen, Photovoltaikanlagen

§ 4 LEISTUNGSBILD TECHNISCHE AUSRÜSTUNG

(1) Das Leistungsbild Technische Ausrüstung umfaßt die Leistungen der Auftragnehmer für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Grundleistungen sind in den in Absatz (2) aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 9 zusammengefaßt und in der folgenden Tabelle in Prozenten der Honorare des § 5 (1) und § 5 (2) bewertet.

LEISTUNGSPHASEN DER PLANUNGSLEISTUNGEN		Bewertung der Grundleistungen
1	Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe	18%
2	Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) Erarbeiten der endgültigen Lösung der Planungsaufgabe	24%
3	Bewilligungsplanung (Einreichplanung) Erarbeiten der Vorlagen für die erforderlichen Bewilligungen	5%
4	Ausführungsplanung Erarbeiten und Darstellen der ausführungsfähigen Planungslösung	33%
5	Vorbereitung der Vergabe Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	12%
6	Mitwirkung bei der Vergabe Prüfen der Angebote und Mitwirkung bei der Auftragsvergabe	8%
Gesamte Planungsleistung		Σ 100%

LEISTUNGSPHASEN DER OBJEKTÜBERWACHUNG		Bewertung der Grundleistungen
7	Fachbauaufsicht (Bauüberwachung) Überwachen der Ausführung der Anlagen	75%
8	Abnahme	15%
9	Rechnungsprüfung	10%
Gesamte Überwachungsleistung		Σ 100%

10	Leistungsphase der Objektbetreuung und Dokumentation	
----	---	--

(2) Das Leistungsbild besteht aus Grundleistungen und / oder Besonderen Leistungen und setzt sich wie folgt zusammen:

PLANUNGSLEISTUNGEN

1. VORPLANUNG (PROJEKT- UND PLANUNGSVORBEREITUNG)	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem Objektplaner, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen</p> <p>Analyse der Grundlagenermittlung</p> <p>Erarbeiten eines Planungskonzeptes mit überschlägiger Auslegung der wichtigsten Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchungen der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit skizzenhafter Darstellung zur Integrierung in die Objektplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung</p> <p>Aufstellen eines Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für Anlagen</p> <p>Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Bewilligungsfähigkeit</p> <p>Mitwirken bei der Kostenprognose</p> <p>Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse</p>	<p>Durchführen von Versuchen und Computersimulationen</p> <p>Systemstudie, Energiestudie</p> <p>Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse, für energiesparendes und umweltverträgliches Bauen</p> <p>Bestandsaufnahmen</p> <p>Überarbeiten und Nachführen der Vorplanung aufgrund geänderter Anforderungen</p> <p>Untersuchungen zur Gebäude- und Anlagenoptimierung hinsichtlich Energieverbrauch und Schadstoffemission (z. B. SO₂, NO_x)</p> <p>Erarbeiten optimierter Energiekonzepte</p>

2. ENTWURFSPLANUNG (SYSTEM- UND INTEGRATIONSPLANUNG)	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>Weiterführen des Planungskonzeptes (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) als Folgeleistung zu Leistungsphase 1 und unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>Festlegen der Systeme und Anlagenteile Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung und Anlagenbeschreibung (ohne Dimensionen)</p> <p>Angabe und Abstimmung der für die Vorstatik notwendigen Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Aussparungsplänen)</p> <p>Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Bewilligungsfähigkeit</p> <p>Mitwirken bei der Kostenschätzung</p>	<p>Erarbeiten von Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für die Gebäudeleittechnik</p> <p>Wirtschaftlichkeitsberechnung</p> <p>Betriebskostenberechnung</p> <p>Erstellen des technischen Teils eines Raumbuches als Beitrag zur Leistungsbeschreibung des Objektplaners</p> <p>Detaillierter Vergleich von Schadstoffemissionen</p> <p>Schadstoffemissionsberechnungen Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis</p>

3. BEWILLIGUNGSPLANUNG (EINREICHPLANUNG)

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>Mitwirken bei der Erarbeitung der fachspezifischen Vorlagen als Folgeleistungen zu den Leistungsphasen 1 und 2 für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendige Verhandlungen mit Behörden</p> <p>Vervollständigen und Anpassen der Planungsleistungen, Beschreibungen und Berechnungen</p> <p>Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen für die behördliche Bewilligungen im vorgeschriebenen Umfang</p> <p>Mitwirken bei Erläuterungen und Verhandlungen mit Behörden</p>	<p>Überarbeiten und Anpassen der Bewilligungsplanung aufgrund von Änderungen, die der Planer nicht zu vertreten hat, wie z. B. unvorhersehbare Auflagen durch die Behörden, stattgegebenen Einsprüchen von Beteiligten am Bewilligungsverfahren</p> <p>Mitwirkung bei Berufungsverfahren</p>

4. AUSFÜHRUNGSPLANUNG (FÜHRUNGSPLÄNE, PROJEKTPLÄNE)

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 2 und 3 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen als Grundlage für die Montageplanung für die ausführenden Firmen</p> <p>Zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Dimensionen (keine Montage- und Werkstattzeichnungen)</p> <p>Anfertigen von Schlitz und Aussparungsplänen</p>	<p>Kontrollieren von Schalplänen des Tragwerkplaners (Statikers)</p> <p>Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen</p> <p>Anfertigen von Stromlaufplänen</p> <p>Leerrohrplanung</p> <p>Mitwirken bei der Erstellung von Wandansichten</p> <p>Einlegepläne in Ortbeton oder Fertigteilen</p>

5. VORBEREITUNG DER VERGABE (AUSSCHREIBUNG)	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsgruppen</p>	<p>Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Nutzungsprogramm</p> <p>Erstellen einer Kostenberechnung</p>

6. MITWIRKEN BEI DER VERGABE	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Leistungsgruppen</p> <p>Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern in fachtechnischen Fragen</p> <p>Mitwirken bei der Auftragserteilung in fachtechnischen Fragen</p>	<p>Prüfen und Werten freier Alternativen</p>

OBJEKTÜBERWACHUNG

7. FACHBAUAUFSICHT (BAUÜBERWACHUNG)	
Grundleistungen als Folgeleistung zu Leistungsphasen 1–6	Besondere Leistungen
Überwachen der Ausführung der technischen Anlage auf Übereinstimmung mit den behördlichen Bewilligungen, den Montageplänen der ausführenden Unternehmen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften	Durchführen von Leistungs-, Verbrauchs- und Funktionsmessungen
Mitwirken bei dem Erstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm)	Überwachen und Detailkorrektur beim Hersteller (Werksabnahme)
Mitwirken bei dem Führen eines Baubuches	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen von Ablaufplänen (Netzplantechnik für EDV)
Mitwirken bei der Kostenverfolgung	Ständige Anwesenheit auf der Baustelle
	Prüfung der Montagepläne der ausführenden Unternehmen auf grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Projekt
	Prüfen eines von anderer Seite verfaßten Projektes

8. ABNAHME	
Grundleistungen als Folgeleistung zu Leistungsphasen 7	Besondere Leistungen
Fachtechnische Abnahmen der Leistungen und Feststellen der Mängel	
Teilnahme bei behördlichen Abnahmen Prüfen der von den ausführenden Unternehmen zu erstellenden Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokollen, Bestandsplänen usw. auf Vollständigkeit	
Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche	
Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel	

9. RECHNUNGSPRÜFUNG	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
als Folgeleistung zu Leistungsphasen 7 und 8	
Überprüfen der von den ausführenden Unternehmen erstellten Aufmaße (Aufmaßlisten, Aufmaßpläne)	
Rechnungsprüfungen	
Mitwirken bei der Kostenfeststellung	

10. OBJEKTBETREUUNG UND DOKUMENTATION	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen
	Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit der Abnahme der Leistungen, auftreten
	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen
	Erarbeitung der Wartungsplanung und -organisation
	Ausbilden und Einweisen von Bedienungspersonal
	Ingenieurtechnische Kontrolle des Energieverbrauchs und der Schadstoffemission
	Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objektes, insbesondere in Dateiform

§ 5 HONORARTAFELN FÜR GRUNDLEISTUNGEN BEI DER TECHNISCHEN AUSRÜSTUNG

Die Prozentsätze der Honorare für die in § 4 aufgeführten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind in den nachfolgenden Honorartafeln festgesetzt.

§ 5 (1) HONORARTAFEL PLANUNGSLEISTUNGEN			
Honorarwirksame Herstellungskosten Euro €	Zone I %	Zone II %	Zone III %
10.000	16,98	18,60	20,60
20.000	13,88	15,86	17,94
30.000	12,41	14,47	16,54
40.000	11,50	13,58	15,61
50.000	10,86	12,92	14,93
60.000	10,37	12,42	14,40
70.000	9,99	12,01	13,96
80.000	9,67	11,67	13,59
90.000	9,40	11,37	13,28
100.000	9,18	11,12	13,00
200.000	7,89	9,62	11,32
300.000	7,27	8,86	10,44
400.000	6,89	8,36	9,85
500.000	6,63	8,00	9,42
600.000	6,42	7,72	9,08
700.000	6,26	7,50	8,81
800.000	6,13	7,31	8,58
900.000	6,02	7,15	8,38
1.000.000	5,92	7,01	8,20
2.000.000	5,39	6,19	7,14
3.000.000	5,13	5,77	6,58
4.000.000	4,97	5,50	6,22
5.000.000	4,86	5,30	5,94
6.000.000	4,78	5,15	5,73
7.000.000	4,71	5,02	5,56
8.000.000	4,65	4,92	5,41
9.000.000	4,61	4,83	5,29
10.000.000	4,57	4,75	5,18
20.000.000	4,34	4,30	4,51
30.000.000	4,24	4,07	4,15

§ 5 (2) HONORARTAFEL ÜBERWACHUNGSLEISTUNGEN			
Honorarwirksame Herstellungskosten Euro €	Zone I %	Zone II %	Zone III %
10.000	14,98	16,60	18,60
20.000	11,88	13,86	15,94
30.000	10,41	12,47	14,54
40.000	9,50	11,58	13,61
50.000	8,86	10,92	12,93
60.000	8,37	10,42	12,40
70.000	7,99	10,01	11,96
80.000	7,67	9,67	11,59
90.000	7,40	9,37	11,28
100.000	7,18	9,12	11,00
200.000	5,89	7,62	9,32
300.000	5,27	6,86	8,44
400.000	4,89	6,36	7,85
500.000	4,63	6,00	7,42
600.000	4,42	5,72	7,08
700.000	4,26	5,50	6,81
800.000	4,13	5,31	6,58
900.000	4,02	5,15	6,38
1.000.000	3,92	5,01	6,20
2.000.000	3,39	4,19	5,14
3.000.000	3,13	3,77	4,58
4.000.000	2,97	3,50	4,22
5.000.000	2,86	3,30	3,94
6.000.000	2,78	3,15	3,73
7.000.000	2,71	3,02	3,56
8.000.000	2,65	2,92	3,41
9.000.000	2,61	2,83	3,29
10.000.000	2,57	2,75	3,18
20.000.000	2,34	2,30	2,51
30.000.000	2,24	2,07	2,15

§ 6 OBJEKTÜBERWACHUNG

(1) Für die Objektüberwachung, Fachbauaufsicht, Abnahme und Rechnungsprüfung (Leistungsphase 7–9 des § 4) werden für die Grundleistungen die Prozentsätze der honorarwirksamen Herstellungskosten nach § 2 und der Tabelle im § 5 (2) berechnet.

(2) Die dem Auftrag zugrunde liegende Bauzeit ist zu vereinbaren.

§ 7 VERLÄNGERTE OBJEKTÜBERWACHUNG

(1) Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 Prozent der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 5 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

(2) Für den daran anschließenden Zeitraum erhält der Auftragnehmer für die gegenüber den Grundleistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat, die er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.

§ 8 LEISTUNGSPHASEN ALS EINZELLEISTUNG

Werden nur einzelne Leistungsphasen beauftragt oder wird ein erteilter Auftrag widerrufen oder eingeschränkt, so gelten hierfür anstelle der festgesetzten Prozentsätze nach § 4 folgende erhöhte Prozentsätze:

1. für die Vorplanung	25%
2. für die Entwurfsplanung	50%
3. für die Bewilligungsplanung	35%
4. für die Ausführungsplanung	40%
5. für die Fachbauaufsicht	85%
6. für die Abnahme	28%
7. für die Rechnungsprüfung	22%
8. gesamte Objektüberwachung nicht als Folgeleistung der Planung	115%

§ 9 UMBAUTEN UND MODERNISIERUNG VON ANLAGEN DER TECHNISCHEN AUSRÜSTUNG

(1) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des Art. 3 Z. 5 und 6 HRI, Allgemeiner Teil, sind nach den honorarwirksamen Herstellungskosten gemäß § 2, der Honorarzone, dem der Umbau oder die Modernisierung bei sinngemäßer Anwendung des § 3 zugeordnet ist, den Leistungsphasen des § 4 und den Honorartafeln des § 5 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung der Honorare um einen Prozentsatz schriftlich zu vereinbaren ist. Bei der Vereinbarung der Höhe des Zuschlags ist insbesondere der Schwierigkeitsgrad der Leistungen zu berücksichtigen. Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen (ab Honorarzone II) kann ein Zuschlag von 20 bis 50 Prozent vereinbart werden.

Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 Prozent als vereinbart.

(2) Werden bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne des Art. 3 Z. 5 und 6 HRI, Allgemeiner Teil erhöhte Anforderungen in der Leistungsphase 1 bei der Beurteilung der vorhandenen Substanz auf ihre Eignung zur Übernahme in die Planung oder in der Leistungsphase 7 gestellt, so können die Vertragsparteien anstelle der Vereinbarung eines Zuschlags nach Absatz 1 schriftlich vereinbaren, daß die Grundleistungen für diese Leistungsphasen höher bewertet werden, als in den §§ 4 und 5 vorgesehen ist.

§ 10 INSTANDHALTUNGEN UND INSTANDSETZUNGEN

Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen sind nach den honorarwirksamen Herstellungskosten nach § 2, der Honorarzone, der die Anlagengruppe nach § 3 zugeordnet ist, den Leistungsphasen des § 4 und den Honorartafeln des § 5 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß eine Erhöhung des Prozentsatzes für die Fachbauaufsicht (Leistungsphase 7) um bis zu 50 Prozent vereinbart werden kann.

§ 11 MEHRERE VOR- ODER ENTWURFSPLANUNGEN

Werden für eine Anlage oder Anlagengruppe auf Veranlassung des Auftraggebers mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so können für die umfassendste Vor- oder Entwurfsplanung die vollen Prozentsätze dieser Leistungsphasen nach § 4, außerdem für jede andere Vor- oder Entwurfsplanung die Hälfte dieser Prozentsätze berechnet werden.

§ 12 MEHRERE BEWILLIGUNGSPLANUNGEN

Sind für eine Anlage oder Anlagengruppe mehrere, nicht in einem Zuge abzuwickelnde, Bewilligungsverfahren erforderlich bzw. vorgeschrieben (z. B. Baubewilligung, Betriebsanlagenbewilligung, naturschutzrechtliche Bewilligung, wasserrechtliche Bewilligung, Bewilligung nach Krankenanstaltengesetz usw.), für die gesonderte und unterschiedliche Unterlagen zu erstellen sind, so ist die Leistungsphase 3 (Bewilligungsplanung) dementsprechend mehrfach zu verrechnen.

§ 13 ZEITLICHE TRENNUNG DER AUSFÜHRUNG

Wird ein Auftrag, der ein oder mehrere Gebäude umfaßt, nicht einheitlich in einem Zuge, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt, so ist für die das ganze Gebäude oder das ganze Bauvorhaben betreffenden, zusammenhängend durchgeführten Leistungen das anteilige Honorar zu berechnen, das sich aus den gesamten honorarwirksamen Herstellungskosten ergibt. Das Honorar für die restlichen Leistungen ist jeweils aus den honorarwirksamen Herstellungskosten der einzelnen Bauabschnitte zu berechnen.

§ 14 ZUSAMMENGESETZTE WERKE

- (1) Ein zusammengesetztes Werk ist eine Aneinander- oder Übereinanderfügung einzelner Komponenten oder Abschnitte.
- (2) Ein zusammengesetztes Werk, bei dem sich die Funktionsfähigkeit des Werkes erst aus der ineinandergreifenden Kombination der funktionell voneinander abhängigen Komponenten ergibt, ist bei der Honorarermittlung als ein Werk anzusehen.
- (3) Ein zusammengesetztes Werk, bei dem die einzelnen Abschnitte in sich funktionell abgeschlossene Einheiten bilden (z. B. Heizungsanlage, Sanitäranlage, Notstromanlage, Trafostation, Starkstromanlage, Beleuchtungsanlage, Telefonanlage usw.), ist das Werk in Bezug auf die Honorarermittlung in diese einzelnen Abschnitte zu unterteilen. Das Honorar ist dabei nach den Errichtungskosten der jeweiligen Abschnitte getrennt, somit wie für mehrere ungleiche Gewerke nach (2) zu berechnen.

§ 15 MEHRERE WERKE

- (1) Umfaßt ein Auftrag mehrere Werke, so ist die Honorarermittlung je nachdem, ob es sich um mehrere ungleiche oder gleiche Werke handelt, unterschiedlich vorzunehmen.
- (2) Umfaßt ein Auftrag mehrere ungleiche Werke, so ist das Honorar für jedes Werk jeweils nach dessen honorarwirksamen Herstellungskosten getrennt zu berechnen. Diese Bestimmung ist auch für große Werke anzuwenden, wenn in diesen einzelne, in sich geschlossene, gleiche Abschnitte (Baulose) bearbeitet werden.
- (3) Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche Werke, so ist für das erste Werk das volle Honorar nach dessen honorarwirksamen Herstellungskosten zu berechnen. Als Honorar für die weiteren gleichen Werke bzw. Ausführungen wird nachstehender Anteil des Honorars für das erste Werk empfohlen:

2. und 3. Ausführung	50%
4. und 5. Ausführung	25%
weitere Ausführungen	20%

§ 16 VARIANTEN

- (1) Werden auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers für die gleiche Aufgabe mehrere Varianten ausgearbeitet, so ist das Honorar entsprechend dem Umfang der durchgeführten Leistungen bzw. Leistungsphasen gesondert zu berechnen.
- (2) Bei mehreren Varianten nach unterschiedlichen Anforderungen wird jede Variante für sich voll berechnet.
- (3) Bei mehreren Varianten nach gleichen Anforderungen wird die erste Variante voll, alle weiteren jeweils mit der Hälfte des Honorarsatzes berechnet.

§ 17 ÄNDERUNGEN

(1) Mehrleistungen durch Änderungen von Grundlagen und Angaben, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind und die eine Neubearbeitung oder Umarbeitung von einzelnen Leistungen erfordern, sind entsprechend dem Mehraufwand, mindestens jedoch nach der Zeitgebühr, gesondert zu berechnen.

Unsere Adressen

FACHVERBAND TECHNISCHE BÜROS-INGENIEURBÜROS:

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Pf.359,
Tel. (01) 501 05/3250, 3248; Fax: (01) 502 06/288
E-Mail: ftbi@wko.at
Fachverbandsvorsteher: Techn.Rat Ing. Helmut MAYER
Geschäftsführer: Dr. Ulrike LEDÓCHOWSKI

FACHGRUPPEN:

WIEN:

1030 Wien, Rudolf Sallinger Platz 1, 4.Stock, Zimmer 424,
Tel.: (01) 514 50/2298, 2310; Fax: (01) 514 50/2319
E-Mail: technische.bueros@wkw.at
Fachgruppenvorsteher: Hans SCHWELCH
Geschäftsführer: Karl MATZKA

NIEDERÖSTERREICH:

1014 Wien, Herrengasse 10, 1.Stock, Zimmer 127
Tel.: (01) 534 66/1648, 1646; Fax: 534 66/1577
E-Mail: gewig09@noe.wk.or.at
Fachgruppenvorsteher: Ing. Mag. Friedrich KRUMBÖCK
Geschäftsführer: Mag. Rudolf KLOPSCH

OBERÖSTERREICH:

4010 Linz, Hessenplatz 3 (Pf.449), 2.Stock, Zimmer 217
Tel.: (0732) 78 00/220, 224; Fax: (0732) 78 00/438
E-Mail: gewerbe3@wkoee.wk.or.at
Fachgruppenvorsteher: Ing. Gerhard BUCHROITHNER
Geschäftsführer: Ing. Helmut BRUNNER

SALZBURG:

5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 2.Stock, Zimmer 208
Tel.: (0662) 88 88/270, 271; Fax: (0662) 88 88/671
E-Mail: fhirnsperger@sbg.wk.or.at
Fachgruppenvorsteher: Ing. Günther KARRES
Geschäftsführer: Dr. Renate TAXACHER

TIROL:

6021 Innsbruck, Meinhardstraße 14, 3.Stock, Zimmer 320

Tel.: (0512) 53 10/1281, 1280; Fax: (0512) 53 10/1411

E-Mail: johanna.gruber@wktirol.at

Fachgruppenvorsteher: Ing. Ernst LACKNER

Geschäftsführer: Helmuth SCHRANZ

VORARLBERG:

6800 Feldkirch, Wichnergasse 9, Erdgeschoß, Zimmer E 15

Tel.: (05522) 305/235, 247; Fax: (05522) 305/112

E-Mail: grabher.angelika@wkv.at

Fachgruppenvorsteher: Karl DOBLER

Geschäftsführer: Mag. Jürgen KESSLER

KÄRNTEN:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 42, Erdgeschoß, Zimmer 005,

Tel.: (0463) 58 68/160, 165; Fax: (0463) 58 68/144

E-Mail: kurt.wolf@wkk.or.at

Fachgruppenvorsteher: DI Walter Painsi

Geschäftsführer: Kurt WOLF

STEIERMARK:

8021 Graz, Körblergasse 111-113, (Postfach 1038), 2.Stock, Zimmer 206,

Tel.: (0316) 601/434, 432 ; Fax: (0316) 601/400

E-Mail: johannes.ortner@wkstmk.at

Fachgruppenvorsteher: Ing. Christian PELZL

Geschäftsführer: Mag. Johannes ORTNER

BURGENLAND:

7000 Eisenstadt, Robert Graf- Platz 1

Tel.: (02682) 695/280, 281; Fax: (02682) 695/255

E-Mail: heindlm@wkbgl.wk.or.at

Fachgruppenvorsteher: Ing. Alfred SCHEIBENPFLUG

Geschäftsführer: Michael HEINDL

NOTIZEN

NOTIZEN